

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001,
geändert vom Verbandstag am 17. November 2017,
zuletzt geändert vom Außerordentlichen Verbandstag am 28. November 2020

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

Inhalt	Seite
Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens (§§ 1 – 3).....	1
Abschnitt 2 – Sportgerichte und Rechtsausschüsse (§§ 4 – 20).....	2
Abschnitt 3 – Schlichtungsverfahren (§§ 21 – 22).....	5
Abschnitt 4 – Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 23 – 36).....	5
Abschnitt 5 – Verfahren erster Instanz (§§ 37 – 54).....	8
Abschnitt 6 – Einstweilige Anordnung (§§ 55 – 57).....	12
Abschnitt 7 – BerufungsBeschwerdeverfahren (§§ 58 – 64).....	12
Abschnitt 8 – Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren (§§ 65 – 78).....	12
Abschnitt 9 – Kosten und Vollstreckbarkeit (§§ 79 – 86).....	13
Abschnitt 10 – Begnadigung (§ 87).....	16
Abschnitt 11 – Inkrafttreten (§ 88).....	18
Anhang.....	18

Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:
 - 1.1.1 Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit
 - 1.1.1.1 des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV),
 - 1.1.1.2 der ihm angehörenden Landesverbände (LV),
 - 1.1.1.3 der diesen LV angehörenden Vereine,
 - 1.1.1.4 der Leichtathletik-Gemeinschaften (LG),
 - 1.1.1.5 der den Vereinen angehörenden Mitglieder.
 - 1.1.2 Die Ahndung von
 - 1.1.2.1 Verstößen gegen die vom DLV erlassenen Bestimmungen,
 - 1.1.2.2 Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - 1.1.2.3 Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DLV, der ihm angehörenden LV, der diesen angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.
- 1.2 Soweit die »Internationalen Wettkampffregeln (IWR)« oder sonstige verbindliche Regelungen, die die Leichtathletik betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.
- 1.3 Auf die im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Verbandsrechtsverfahren erstrecken sich auf:

- 2.1 den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV),
- 2.2 die ihm angehörenden Landesverbände (LV),

- 2.3 die potentiellen Mitglieder des DLV (beschränkt auf das Aufnahmegesuch)
- 2.4 die Untergliederungen der LV,
- 2.5 die den LV angehörenden Vereine/LG,
- 2.6 die den Vereinen als aktive und passive Leichtathleten angehörenden Mitglieder,
- 2.7 in der Leichtathletik tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.

§ 3 Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

- 3.1 Sowohl DLV als auch der Antragsgegner können die staatlichen Gerichte anrufen. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen.
- 3.2 Dies gilt nicht, wenn
 - 3.2.1 der Verbandsrechtsausschuss oder ein LV-Rechtsausschuss der vorherigen Anrufung eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen außenstehenden Stelle zustimmt,
 - 3.2.2 die Anrufung zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

Abschnitt 2 – Rechtsausschüsse

§ 4 Einrichtung und Unabhängigkeit

Bei dem DLV und den LV werden Rechtsausschüsse gebildet, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit des Rechtsausschusses eines LV

Der Rechtsausschuss eines LV entscheidet, soweit nach § 6.1 nicht der Verbandsrechtsausschuss zuständig ist.

§ 6 Sachliche Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses

- 6.1 Der Verbandsrechtsausschuss ist in erster und letzter Instanz zuständig für
 - 6.1.1 die Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen der DLV beteiligt ist,
 - 6.1.2 die Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen mehrere LV beteiligt sind,
 - 6.1.3 die Ahndung eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des DLV oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der DLV als Mitglied angehört sowie die Ahndung von Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des DLV oder eines Verbandes, dem der DLV als Mitglied angehört, herabsetzt oder schädigt
- 6.2 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet ferner über das Rechtsmittel der Berufung gegen Beschlüsse der Rechtsausschüsse der LV.

§ 7 Örtliche Zuständigkeit

Für die örtliche Zuständigkeit ist bei den in § 2.5 genannten Personen der Sitz des Vereins, den in § 2.6 genannten Personen der Wohnort, im Übrigen der Sitz des Beteiligten maßgebend, gegen den sich das Verfahren richtet. Bei mehreren Antragsgegnern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Sitz oder Wohnort des im Antrag zuerst genannten Antragsgegners.

§ 8 Verweisung wegen Unzuständigkeit, Fortführung des Verfahrens

- 8.1 Hält sich ein Rechtsausschuss bei Eingang der Sache für örtlich oder sachlich unzuständig, so hat er sich durch Beschluss für unzuständig zu erklären und die Streitsache an den zuständigen Rechtsausschuss zu verweisen. Der Beschluss ist unanfechtbar und für den in ihm bezeichneten Rechtsausschuss bindend.
- 8.2 Ein bei einem Rechtsausschuss anhängiges Verfahren wird von ihm fortgeführt, auch wenn seine örtliche

Zuständigkeit im Laufe des Verfahrens entfällt.

§ 9 Mitglieder des LV-Rechtsausschusses

Der LV-Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern; sie werden vom Verbandstag des LV gewählt und müssen jeder einem anderen Verein angehören. Der Vorsitzende soll zum Richteramt befähigt und soll gerichtserfahren sein. Die Mitglieder des LV-Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der ebenfalls zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein soll.

§ 10 Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses

Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern; sie werden von der Mitgliederversammlung des DLV gewählt und müssen jeder einem anderen LV angehören. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt und soll gerichtserfahren sein.

Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der ebenfalls zum Richteramt befähigt sein muss und gerichtserfahren sein soll.

§ 11 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen

Die Mitglieder der Rechtsausschüsse dürfen außer als Delegierte (Mitgliederversammlungen) keinem anderen Organ oder ständigen Ausschuss des Verbandes angehören, in dessen Rechtsausschuss sie gewählt sind. Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Kreise und/oder Bezirke bleibt unberührt.

§ 12 Besetzung und Beschlussfassung

- 12.1 Die Rechtsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Kammern).
Es können Fachkammern gebildet werden. In diesem Fall sind die Geschäfte zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden.
- 12.2 Die Rechtsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zuerst; der jüngere stimmt vor dem älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein.

§ 13 Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende eines Rechtsausschusses von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen (§§ 14 bis 17) oder sonst verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Beisitzern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

§ 14 Ausschluss von der Mitwirkung

- 14.1 An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsausschusses nicht mitwirken,
- 14.1.1 wer selbst Beteiligter ist,
 - 14.1.2 wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist (s. Anhang),
 - 14.1.3 wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
 - 14.1.4 wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsausschusses in der Angelegenheit ein

- 14.1.5 Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
14.1.6 wer an einer angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
14.1.7 wer Mitglied des Vereins ist, der oder dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist,
14.1.7 wer Angehöriger einer LG ist, der oder deren Angehöriger an dem Verfahren beteiligt ist.
14.2 Bei einem Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss darf nicht mitwirken, wer Mitglied eines Vereins ist, der demselben LV angehört wie ein Verfahrensbeteiligter; dies gilt nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
14.3 Hält sich ein Mitglied des Rechtsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen in Nr. 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. § 16.3 gilt entsprechend.

§ 15 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes eines Rechtsausschusses zu rechtfertigen.

§ 16 Ablehnung von Mitgliedern eines Sportgerichts oder LV-Rechtsausschusses

- 16.1 Jeder Beteiligte kann Mitglieder eines Rechtsausschusses ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 14) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 15).
16.2 Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Rechtsausschussmitglied hat sich zu dem Antrag zu äußern.
16.3 Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses allein, ist auch er verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt, so wird er gemäß § 13 vertreten. Der Beschluss ist unanfechtbar.
16.4 Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnis geltend macht. Wird einem Beteiligten die Besetzung des Rechtsausschusses vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und ist zu diesem Zeitpunkt ein Ablehnungsgrund bekannt, so ist ein Ablehnungsantrag nur zulässig, wenn der Beteiligte ihn innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden geltend macht.

§ 17 Selbstablehnung

Ein Mitglied eines Rechtsausschusses kann sich selbst für befangen erklären. § 16.2 und 16.3 gelten entsprechend.

§ 18 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Rechtsausschüsse haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 19 Sitz und Geschäftsstelle

- 19.1 Sitz und Geschäftsstelle des LV-Rechtsausschusses ist die Geschäftsstelle des LV, für den Verbandsrechtsausschuss die Verbandsgeschäftsstelle.
19.2 Als Verhandlungsort können die Rechtsausschüsse auch einen anderen Ort als den ihres Sitzes bestimmen.

§ 20 Rechts- und Amtshilfe

- 20.1 Die Rechtsausschüsse sind verpflichtet, untereinander Rechtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Zeugen zu vernehmen, sowie Urkunden und Akten vorzulegen. Über Beweiserhebungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- 20.2 Der DLV und die LV sind verpflichtet, den Rechtsausschüssen Amtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen sowie Urkunden und Akten vorzulegen.
- 20.3 Entscheidungen der LV-Rechtsausschüsse sind, soweit sie rechtskräftig werden, dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses mitzuteilen. Soweit rechtskräftige Entscheidungen eines LV-Rechtsausschusses von allgemeinem Interesse sind, veranlasst dieser die Mitteilung der Entscheidungen an die Vorsitzenden sämtlicher LV-Rechtsausschüsse.
- 20.4 Sämtliche rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses werden auf der Verbandsgeschäftsstelle in einer Sammlung verwahrt. In dieser Sammlung hat jedes Mitglied eines Rechtsausschusses und jeder Schlichter das Recht auf Einsicht. Sonstigen Personen kann Einsicht gewährt werden.

Abschnitt 3 – Schlichtungsverfahren

§ 21 Ermächtigung der LV, Verfahrensvoraussetzung

- 21.1 Die LV werden ermächtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuführen.
- 21.2 Soweit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, ist die Anrufung des LV-Rechtsausschusses erst zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (Vermittlungsversuch).
- 21.3 Der LV kann in seiner Schlichtungsordnung entgegen der Regelung in Nr. 2 Regelungen für den Fall des Verzichts aller Verfahrensbeteiligten auf ein Schlichtungsverfahren und des Untätig Bleibens bzw. der Verzögerung des Schlichters treffen.

§ 22 Schlichter

- 22.1 Die Schlichter werden vom LV-Verbandstag gewählt. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 22.2 Der Schlichter hat einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn ein Beteiligter dies von ihm verlangt. Lehnt ein anderer Beteiligter diesen Schlichter ab und können sich die Beteiligten nicht auf einen der anderen Schlichter einigen, so bestimmt der Vorsitzende des LV-Rechtsausschusses, welcher Schlichter tätig wird.
- 22.3 Über den Vermittlungsversuch ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schlichter und den Beteiligten zu unterzeichnen ist.
- 22.4 Im Schlichtungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
- 22.5 Näheres regelt die Schlichtungsordnung des LV.

Abschnitt 4 – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 23 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen.

§ 24 Handlungsfähigkeit

- 24.1 Zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind befugt:
 - 24.1.1 die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen sowie
 - 24.1.2 Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 24.2 Für Minderjährige unter 16 Jahren handeln die gesetzlichen Vertreter. Für juristische Personen oder

Vereinigungen handeln ihre satzungsgemäß vorgesehenen oder sonst beauftragten Vertreter.

§ 25 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind:

- 25.1 der Antragsteller,
- 25.2 der Antragsgegner,
- 25.3 der Beigeladene (§ 27),
- 25.4 gesetzliche Vertreter von handlungsfähigen Minderjährigen (§ 28).

§ 26 Bevollmächtigte und Beistände

- 26.1 Ein Beteiligter kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- 26.2 Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.
- 26.3 Bevollmächtigte und Beistände müssen einem Verein (§ 2.4) angehören. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule.

§ 27 Beiladung

- 27.1 Zu Verfahren, an denen Minderjährige beteiligt sind, ist der Jugend- bzw. der Schülerwart der zuständigen untersten Leichtathletik-Verbandsorganisation beizuladen.
- 27.2 Die Rechtsausschüsse können von Amts wegen oder auf Antrag die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen beiladen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 28 Stellung der gesetzlichen Vertreter von handlungsfähigen Minderjährigen

Bei Minderjährigen, die nach § 24.1 handlungsfähig sind, können an ihrer Stelle oder neben ihnen auch ihre gesetzlichen Vertreter handeln.

§ 29 Anhörung Beteiligter

Bevor eine Entscheidung erlassen wird, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern.

§ 30 Akteneinsicht durch Beteiligte

Die Rechtsausschüsse haben den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Rechtsausschuss, der Ausnahmen gestatten kann.

§ 31 Rechtsbehelfsbelehrung

Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über den Rechtsausschuss, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 32 Zusammentreffen mit anderen Verfahren

- 32.1 Ist gegen einen Beteiligten die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig, so kann wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein Bußgeldverfahren bei Gericht anhängig wird.
- 32.2 Das Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.
- 32.3 Ein nach Nr. 1 ausgesetztes Verfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder im strafrechtlichen Verfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Antragsgegners liegen. Ein nach Nr. 2 ausgesetztes Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.
- 32.4 Wird der Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Sportwidrigkeit enthält.

§ 33 Bindungswirkung

- 33.1 Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.
- 33.2 Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

§ 34 Zustellung

- 34.1 Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.
- 34.2 Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. In den Fällen des § 55 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax.
- 34.3 Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.
- 34.4 Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des DLV oder des zuständigen LV ersetzt werden.

§ 35 Fristen und Termine

- 35.1 Die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (siehe Anhang) entsprechend, soweit nicht durch die Nr. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.
- 35.2 Die von einem Rechtsausschuss gesetzte Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
- 35.3 Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- 35.4 Der von einem Rechtsausschuss gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag,

- gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.
- 35.5 Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- 35.6 Die von einem Rechtsausschuss gesetzten Fristen können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eintretenden Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 36 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 36.1 War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die nach § 31 vorgesehene Belehrung unterblieben oder unrichtig ist.
- 36.2 Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- 36.3 Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- 36.4 Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet der Rechtsausschuss, der über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- 36.5 Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung kann Berufung eingelegt werden.

Abschnitt 5 – Verfahren erster Instanz

§ 37 Einleitung des Verfahrens

- 37.1 Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Es ist an den zuständigen Rechtsausschuss zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- 37.2 Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (§ 55).

§ 38 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind die in § 2 genannten Personen und Vereinigungen.

§ 39 Inhalt des Antrages

- 39.1 Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
- 39.2 Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 40 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung

- 40.1 Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf,

sich hierzu innerhalb zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen.

40.2 Für die Gegenäußerung gilt § 37.1, Satz 2 entsprechend.

§ 41 Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden

41.1 Der Vorsitzende hat zunächst auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Er kann die Beteiligten zu diesem Zweck laden; der Güetermin ist nicht öffentlich. § 50.2 gilt entsprechend.

41.2 Kommt es nicht zu einer gütlichen Beilegung der Streitsache, so hat der Vorsitzende alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendig sind.

41.3 Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen.

41.4 In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des Rechtsausschusses an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 42 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

42.1 Rechtsausschüsse entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.

42.2 Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Beteiligten, zusammen mit den Namen der Rechtsausschussmitglieder, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen.

42.3 Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung den Rechtsausschuss anrufen, der dann ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist wieder herzustellen, wenn alle Beteiligten dies übereinstimmend beantragen.

§ 43 Öffentlichkeit

43.1 Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für den in § 2 genannten Personenkreis.

43.2 In Fällen von besonderer Bedeutung kann Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit gestattet werden. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

43.3 Die Rechtsausschüsse können die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz (siehe Anhang) den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.

§ 44 Verlauf der mündlichen Verhandlung

44.1 Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.

44.2 Zu Beginn der Verhandlung trägt der Vorsitzende oder ein Beisitzer den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Sodann wird die Streitsache mit den Beteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt die Beweisaufnahme.

§ 47.4 bleibt unberührt.

44.3 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

44.3.1 den Ort und Tag der Verhandlung,

44.3.2 die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer,

44.3.3 die Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,

- 44.3.4 den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
- 44.3.5 den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen,
- 44.3.6 das Ergebnis eines Augenscheines,
- 44.3.7 die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
- 44.3.8 einen Vergleich,
- 44.3.9 die Zurücknahme des Antrages oder eines Rechtsbehelfs,
- 44.3.10 den Verzicht auf einen Rechtsbehelf.
- 44.4 Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Rechtsausschüsse können von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt.
- 44.5 Die Niederschrift über die Aussage eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.
- 44.6 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer zugezogen war, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 45 Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, aus dem Verhandlungsraum entfernen lassen. Über die Entfernung von Beteiligten und deren Vertreter entscheidet der Rechtsausschuss. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 46 Untersuchungsgrundsatz

Die Rechtsausschüsse ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit. Die Rechtsausschüsse bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.

§ 47 Beweismittel

- 47.1 Die Rechtsausschüsse bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können insbesondere:
 - 47.1.1 Auskünfte einholen,
 - 47.1.2 Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
 - 47.1.3 Urkunden und Akten beiziehen,
 - 47.1.4 den Augenschein einnehmen.
- 47.2 Die Beteiligten sollen ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.
- 47.3 Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den Verband zahlt, bei dessen Rechtsausschuss das Verfahren anhängig ist.
- 47.4 Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 47.5 Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem gesetzlich geordneten oder einem anderen Verfahren nach dieser Ordnung vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

§ 48 Zeugen und Sachverständige

- 48.1 Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der Zivilprozessordnung (siehe Anhang) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
- 48.2 Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit einer Geldbuße bis zu 125 EURO geahndet werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 48.3 Die in Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen können in einer Instanz höchstens zweimal gegen dieselbe Person ergriffen werden.
- 48.4 Gegen einen Zeugen, der vorsätzlich falsch aussagt, hat der Rechtsausschuss, vor dem die Falschaussage erfolgte, ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.
- 48.5 Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.
- 48.6 Die Nr. 1 bis 5 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für Mitglieder eines Rechtsausschusses geltenden Vorschriften (§§ 14 bis 17) abgelehnt werden.
- 48.7 Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Hierauf ist in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen hinzuweisen.

§ 49 Freie Beweiswürdigung

Die Rechtsausschüsse entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 50 Gütliche Beilegung der Streitsache (Vergleich)

- 50.1 Die Rechtsausschüsse haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken; § 41.1 bleibt unberührt.
- 50.2 Ein vor einem Rechtsausschuss geschlossener Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 44.3.8). In anderen Fällen haben die Beteiligten den Vergleich dem Rechtsausschuss schriftlich mitzuteilen.

§ 51 Einstellung des Verfahrens

- 51.1 Das Verfahren ist einzustellen:
 - 51.1.1 bei einem LV als Beteiligten, wenn seine Mitgliedschaft im DLV endet,
 - 51.1.2 bei einem Verein/LG als Beteiligte, wenn ihre Mitgliedschaft im LV endet,
 - 51.1.3 bei einer in § 2.5 genannten Person als Beteiligter, wenn keine Mitgliedschaft in einem Verein nach § 2.4 mehr besteht,
 - 51.1.4 bei einer in § 2.6 genannten Person als Beteiligter, wenn sie ihre Unterwerfungserklärung widerrufen hat.
- 51.2 Die Einstellung ist unanfechtbar.
- 51.3 Das Verfahren kann von Amts wegen von dem Rechtsausschuss, der das Verfahren eingestellt hat, wieder aufgenommen werden, wenn innerhalb von vier Jahren eine neue Mitgliedschaft begründet oder eine neue Unterwerfungserklärung abgegeben wird.

§ 52 Entscheidungsform

Die Rechtsausschüsse entscheiden durch Beschluss. Dieser ist zu begründen. Soweit der Beschluss das Verfahren abschließt, hat die Begründung schriftlich zu erfolgen.

§ 53 Verfahrensabschließende Beschlüsse

- 53.1 Der verfahrensabschließende Beschluss enthält:
- 53.1.1 die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 - 53.1.2 die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - 53.1.3 die Entscheidungsformel,
 - 53.1.4 die Darstellung des Sachverhalts,
 - 53.1.5 die Entscheidungsgründe,
 - 53.1.6 die Rechtsbehelfsbelehrung.
- 53.2 Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- 53.3 Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.
- 53.4 Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (§ 34).

§ 54 Berichtigung von Beschlüssen

Die Rechtsausschüsse können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

Abschnitt 6 – Einstweilige Anordnung

§ 55 Erlass einstweiliger Anordnungen

- 55.1 Der Vorsitzende eines Rechtsausschusses kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- 55.2 Ordnungsmaßnahmen können nicht im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochen werden.

§ 56 Überprüfung

Auf Antrag haben die Rechtsausschüsse die Entscheidung unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Die entsprechende Entscheidung ist unanfechtbar. Von Amts wegen können die Rechtsausschüsse sie jederzeit ändern oder aufheben.

§ 57 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

- 57.1 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Die Rechtsausschüsse können auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
- 57.2 Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses außer Kraft.

Abschnitt 7 – Berufungsverfahren

§ 58 Zulässigkeit der Berufung

- 58.1 Gegen den verfahrensabschließenden Beschluss eines LV-Rechtsausschusses kann, soweit nichts anderes geregelt ist, Berufung eingelegt werden.
- 58.2 Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als der Berufungsführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.

§ 59 Form und Frist der Berufung

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Rechtsausschuss, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Verbandsrechtsausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.

§ 60 Aufschiebende Wirkung

- 60.1 Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 60.2 Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

§ 61 Umfang der Berufung

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

§ 62 Grundsätze für das Berufungsverfahren

- 62.1 Die Berufungsinstanz überprüft die Entscheidung, soweit sie angefochten ist, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- 62.2 Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
- 62.3 Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 63 Verwerfung und Nichtannahme der Berufung

Sind Form und Frist der Berufung nicht gewahrt, so ist sie ohne mündliche Verhandlung zu verwerfen. Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, so kann sie durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 64 Berufungsentscheidung

- 64.1 Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - 64.1.1 Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
 - 64.1.2 Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
 - 64.1.3 Zurückverweisung.
- 64.2 Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält; sie entscheidet in jedem Fall selbst, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist der Rechtsausschuss erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.
- 64.3 In Ordnungsverfahren darf die Ordnungsmaßnahme in Art und Höhe nicht zum Nachteil desjenigen geändert werden, gegen den die Maßnahme ausgesprochen worden ist, wenn er allein Berufung eingelegt hat.

Abschnitt 8 – Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren

§ 65 Ahndung von Sportwidrigkeiten

Als Sportwidrigkeiten gelten die in § 1.1.2 umschriebenen Verhaltensweisen. Sie können mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden. Dafür gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend.

§ 66 Verfolgung von Sportwidrigkeiten

- 66.1 Antragsbefugt sind:
 - 66.1.1 der Vorstand,
 - 66.1.2 der Ethikbeauftragte (Bei Verfehlungen die im Zusammenhang mit dem Ethikcode stehen)
 - 66.1.3 der LV,
 - 66.1.4 der Bezirksvorstand,
 - 66.1.5 der Kreisvorstand,
 - 66.1.6 der Verletzte.
- 66.2 Der Vorstand bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Vorstands.
- 66.3 Der Vorstand ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.
- 66.4 Der Verletzte (Nr. 1.5) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen. Solange ein Schlichtungsverfahren (§ 21) anhängig ist, ist der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 67 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

Die Rechtsausschüsse können folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- 67.1 Ermahnung,
- 67.2 Auflage,
- 67.3 Geldbuße,
- 67.4 befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
- 67.5 befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
- 67.6 befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer LG für den Wettkampfbetrieb,
- 67.7 Ausschluss aus dem Verband.

§ 68 Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.

§ 69 Auflage

Durch die Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 70 Geldbuße

Geldbußen können gegen natürliche Personen in Höhe von 25 bis 250 EUR und gegen Vereinigungen in Höhe von 125 bis 2.500 EUR angeordnet werden.

§ 71 Befristete Maßnahmen und Ausschluss

- 71.1 Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins/LG für den Wettkampfbetrieb und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes (befristete Maßnahmen) müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt ein Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
- 71.2 Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als 3 Jahre dauern. Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue erhebliche Sportwidrigkeiten begeht.
- 71.3 Der Ausschluss führt zur Beendigung der Mitgliedschaft. Für das Ausschlussverfahren ist erforderlich, dass dieses nur aufgrund eines Antrages durch den Vorstand oder des Präsidiums eingeleitet werden kann.

§ 72 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen

- 72.1 Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit stehen. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 72.1.1 das bisherige Verhalten,
 - 72.1.2 die Folgen der Sportwidrigkeit,
 - 72.1.3 das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
 - 72.1.4 das Verhalten nach der Sportwidrigkeit,
 - 72.1.5 die Auswirkung der Sportwidrigkeit auf die Öffentlichkeit.
- 72.2 Ordnungsmaßnahmen nach § 67.1 bis 6 können nebeneinander angeordnet werden.
- 72.3 Die Nr. 1 und 2 gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 73 Bagatellsachen

In Bagatellsachen kann das Verfahren in jeder Lage durch Beschluss eingestellt werden. Gegen die Einstellung kann Berufung eingelegt werden (§ 58).

§ 74 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Ordnungsmaßnahmen (§ 67) gilt auch für Minderjährige, mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen eine dauernde Maßnahme nach § 67.4 und 5 nicht ausgesprochen, eine Geldbuße nicht angeordnet werden soll und bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung erfolgt.

§ 75 Anordnung vorläufiger Maßnahmen

- 75.1 Der Vorstand kann bei schweren Sportwidrigkeiten eine Wettkampfsperre bis zu sechs Monaten anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. Die gleiche Befugnis steht für ihren Zuständigkeitsbereich den LV-Präsidenten/Vorsitzenden oder deren satzungsmäßigen Vertretern zu. Die vorläufige Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
- 75.2 Eine Anhörung (§ 29) kann unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen.

- 75.3 Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 31) zu versehen und zuzustellen.
- 75.4 Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann beim zuständigen Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden.
Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung hergestellt werden. Die Entscheidung über die einstweilige Anordnung kann nur zusammen mit der Entscheidung über den Einspruch angefochten werden.

§ 76 Bekanntmachung

Die Anordnung von Auflagen, Geldbußen und Maßnahmen nach § 67.4 - 7 ist, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, im amtlichen Organ des DLV zu veröffentlichen.

§ 77 Verjährung

- 77.1 Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahnendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren (§§ 21, 37) eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
- 77.2 Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich der Lauf der Verjährungsfrist nach § 78 des Strafgesetzbuches (siehe Anhang).

§ 78 Tilgung

- 78.1 Die Sportwidrigkeit und die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme dürfen dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder sonst zu seinem Nachteil verwendet werden,
- 78.1.1 bei einer Ermahnung nach einem Jahr,
78.1.2 bei einer Auflage oder einer Geldbuße nach zwei Jahren,
78.1.3 bei einer befristeten Maßnahme nach drei Jahren.
- 78.2 Die jeweilige Tilgungsfrist beginnt,
78.2.1 bei der Ermahnung und Geldbuße, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist,
78.2.2 bei der Auflage und befristeten Maßnahme, mit Ablauf des angeordneten Endtermins.

Abschnitt 9 - Kosten und Vollstreckbarkeit

§ 79 Kostenpflicht

- 79.1 Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
- 79.2 Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Rechtsausschusses jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last.
Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- 79.3 Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.

§ 80 Kosten bei Vergleich

- 80.1 Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:

- 80.1.1 eine Gebühr wird nicht erhoben,
- 80.1.2 die Auslagen fallen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last, sofern der Rechtsausschuss die Beteiligten hiervon nicht ganz oder teilweise befreit,
- 80.1.3 die ihm entstandenen Aufwendungen trägt jeder Beteiligte selbst.

§ 81 Kostenregelung in sonstigen Fällen

- 81.1 Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder einen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- 81.2 Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last,
- 81.3 Wird ein Verfahren nach § 8.1 an einen anderen Rechtsausschuss oder verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angerufenen Rechtsausschuss als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Rechtsausschuss oder erwachsen, an den das Verfahren verwiesen wurde.
- 81.4 Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 82 Begriff der Kosten

- 82.1 Kosten sind Gebühren und Auslagen eines Rechtsausschusses und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
- 82.2 Auslagen eines Rechtsausschusses sind:
 - 82.2.1 Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt werden,
 - 82.2.2 Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie die im Fernsprechverkehr zu entrichtenden Gebühren,
 - 82.2.3 Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher,
 - 82.2.4 Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind,
 - 82.2.5 Entgelt für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
- 82.3 Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind nur dann erstattungsfähig, wenn Rechtsausschuss in der Kostenentscheidung bestimmt hat, dass die Hinzuziehung notwendig war, und die Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner der Billigkeit entspricht.

§ 83 Vorschusspflicht

- 83.1 Die Beteiligten sind hinsichtlich der Gebühren vorschusspflichtig. § 47.3 bleibt unberührt.
- 83.2 Ein Rechtsausschuss oder der Vorsitzende kann in besonders gelagerten Fällen von der Erhebung eines Kostenvorschusses absehen. Die Organe des DLV, der LV und deren Untergliederungen sind von der Vorschusspflicht vor den Rechtsausschüssen befreit.
- 83.3 Ein Rechtsausschuss nimmt die beantragte Handlung erst nach Leistung des Vorschusses vor.
- 83.4 Wird der Kostenvorschuss trotz Fristsetzung nicht geleistet, gilt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder die Berufung als zurückgenommen. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 84 Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt bei einem Verfahren

- 84.1 vor dem LV-Rechtsausschuss 150 EUR
- 84.2 vor dem Verbandsrechtsausschuss 250 EUR

§ 85 Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache

- 85.1 Die Rechtsausschüsse haben in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt, über die Kosten zu entscheiden und deren Höhe festzusetzen.
- 85.2 Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheiden die Rechtsausschüsse nach billigem

- 85.3 Ermessen über die Kosten; der bisherige Sach- und Streitstand ist dabei zu berücksichtigen.
Erledigt sich die Hauptsache außerhalb der mündlichen Verhandlung, entscheidet der Vorsitzende allein; dies gilt entsprechend für die Fälle des § 81.1.

§ 86 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt 10 – Begnadigung

§ 87 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

- 87.1 Das Gnadenrecht steht dem Präsidium zu.
87.2 Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen erlassen, ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden.
87.3 Der Rechtsausschuss, der die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
87.4 Die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist nicht anfechtbar.

Abschnitt 11 – Inkrafttreten

§ 88 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 24. März 2001 in Kraft.
Die Neufassung dieser Ordnung tritt mit Wirkung zum 10.06.2021 in Kraft.

Anhang Strafgesetzbuch (StGB)

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägere gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

2a. Europäischer Amtsträger:

wer

- a) Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der Europäischen Union ist,
- b) Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung ist oder
- c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt ist;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter: wer, ohne Amtsträger zu sein,

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat:

deren Versuch und deren Vollendung;

7. Behörde:

auch ein Gericht;

8. Maßnahme:

jede Maßregel der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;

9. Entgelt:

jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

§ 78 Verjährungsfrist

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1.8) aus.

§ 76a

Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
 2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
 3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
 4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
 5. drei Jahre bei den übrigen Taten.
- (4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 187 Fristbeginn

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.
- (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Berechnung einzelner Fristen

- (1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.
- (2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 172

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
- 1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 160a Vorläufige Protokollaufzeichnung

- (1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden.
- (2) Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden sind, braucht lediglich dies in dem Protokoll vermerkt zu werden. Das Protokoll ist um die Feststellungen zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert.
Sind Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 unmittelbar aufgenommen und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden.
- (3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Prozessakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren. Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern können gelöscht werden,
 1. soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeichneten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;
 2. nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.
Soweit das Gericht über eine zentrale Datenspeichereinrichtung verfügt, können die vorläufigen Aufzeichnungen an Stelle der Aufbewahrung nach Satz 1 auf der zentralen Datenspeichereinrichtung gespeichert werden.
- (4) Die endgültige Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 130b ist möglich.

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
 1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
 2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
 5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
 6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

- (2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.
- (3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.